



R. H. C.
998.

La. 49.
998.





CAPITULATIONS.
PUNCTEN,

So wegen Evacuation
Der

Stetzung

Tönningen

Und Ergebung der darinnen unterm Commando
des Königl. Schwed. Senateurn und Feld-Marschalln/

Herrn Grafen

von Stenbocks

Sich befindlichen Schwedischen Troupen, zwischen
denen/von **Seiner** Königl. Majestät zu Dännemarc/
Norwegen/ ic. einer/ und gedachten Herrn Grafen von Sten-
bock andererseits darzu verordneten und unten benannten Commissarien
verabredet und geschlossen, auch ermeldten Königl. Schwedi-
schen Troupen accordiret worden.

d. d. den 16. und 17. May 1713. zu Oldensworth und Tönningen.

Hamburg bey Heinrich Heuß nebst der Banco.



I.



Sergiebet sich die ganze/ unterm Commando
des Herrn Feld-Marschals Grafens von Steenbocks
ins Eyderstädtische u. in die Vestung Tönningen ein-
gerückte Schwedische Armee mit ihren Chef, Ge-
neralen und allen Ober- und Unter-Officiern, Vo-
lontairs und Gemeinen an Ihre Königliche Majestät
zu Dännemarc. Der Chef, die Generals und alle Ober-Officiers,
wie auch Volontaires, so Innhalt dem Cartel solcher gestalt zu conside-
ziren seyn, behalten ihr völliges Gewehr, wie dann auch selbige so wohl,
als die sämtliche Unter-Officiers und Gemeine, ihre Bagage, samt de-
nen dabey befindlichen Documenten und Schrifften, auch die Feld-
Cassen und alles, was dazu gehöret, es möge Nahmen haben, wie es
wolle, unangetastet, unvisitiret und ungeplündert conserviren, und
pakiret solches überall, jedoch/ daß alles damit de bonné Foy zugehe,
zur sichern Embarquirung frey, und richten Sie sich übrigens nach
der ihnen gegebenen March-Route. Die Unter-Officiers und gemei-
ne Soldaten behalten allein ihr Seiten-Gewehr und Montirung, die
Canons aber und das Ober-Gewehr, wie auch die Reuter-Drago-
ner-und Artiglerie-Pferde und alles was sonst zur Kriegs-Arma-
tur gehöret, wovon auch nichts muß verschwiegen noch ruiniret
werden/ bleiben zurücke, und werden so wohl als alle Insigni, Pau-
cken, Estandarten, Fahnen und Trommeln, von denen Schwedi-
schen

schen Troupen, so, wie sie aus Tönningen Regiments-Weise aus-
marchiren, zu Hoyersthorth abgegeben und überliefert. Der aus-
march der Schwedischen Troupen fänget drey Tage nach der Si-
gnature dieser convention an, u. wird innerhalb 8. Tagen à primo des
Ausmarches gerechnet, wie untern soll gesaget werden, vollendet; auch
ist der march gedachter Troupen, und die repartition ihrer Quartie-
re, nach Jh. Königl. Majestät zu Dännemarc aller gnädigsten Ge-
fallen, wie die darüber errichtete Specification, welche auf Verlan-
gen mit nechsten von dem General-Krises-Commissaire übergeben
werden soll, zeiget, regliret,

2.

Der Transport dieser Schwedischen Troupen insgesammt,
wann sie vorhero entweder gegen andere Gefangene ausgewechselt,
oder sich nach dem Cartel gelöstet, geschiehet nirgends anders hin als
nacher Schweden, auf Jhr. Königl. Majestät in Schweden Un-
kosten, und wird im übrigen alles nach dem Cartel eingerichtet, wie
man dann auch Schwedischer Seiten gehalten seyn soll. die Fahrzeu-
ge darzu herbey zuschaffen, welche von Seiten Jh. Königl. Majest.
zu Dännemarc mit Passeporten, um frey und ohngehindert nacher
Schweden fahren zu können, sollen versehen werden, und wird de-
nen Schwedischen Troupen übrigens die permission ertheilet, die
Schiffe von denen Königlichen Dänischen und Fürstlichen Untertha-
nen, welche selbige freywillig verhäuren wollen, zu dielem Ende
mit zu gebnauchen, wozu man dann alle mögliche hüffche Hand bie-
ten wird.

3.

Die Schwedische National-Troupen sollen von denen Teut-
schen Regimentern nicht separiret, sondern insgesammt nacher Schwe-
den, wie in dem vorigen Arciculo enthalten, transportiret werden.

4.

Nach mehr ermeldter Schwedischen Troupen Auszug aus
Tönningen und dem Enderstädtischen, soll der selbe Transport nacher
Schweden, so bald die Auswechselung oder Rantzionirung nach dem
Cartel-geschehen und mit dem fordersambsten, auf Schwedische Un-
kosten, bewerkstelliget werden.

)(2

5. In



5.
In währendem Durchzuge und denen Rasttagen, was den
Unterhalt der Troupen betrifft, wird alles nach dem Cartel gehal-
ten, und wird denen Schwedischen Troupen frey Logiment und La-
gerstatt accordiret; Die Provisiones zur See aber müssen Schwedi-
scher Seitenourniret werden.

6.
Die Gefagene, so von Königl. Dänischer Seiten oder von
dero Allürten Troupen bey den Schwedischen Troupen Dienste
genommen, wie auch die Deserteurs, werden angehalten, doch soll
denen Deserteurs, die Schwedische Dienste genommen / sich aber
wieder zu ihren Regimentern begeben, der pardon zugestanden wer-
den. Gestalt auch obbesagte Deserteurs und Gefangene, wann sie sich
freywillig, umb zu ihren vorigen Regimentern zu kehren, angegeben
worüber aber vor dem ausmarche eine Specification einzuhandigen,
ohne rantziona passiren.

7.
Von den Schwedischen Troupen, soll niemand gezwungen
werden, Dienste zu nehmen, auch soll außer bekandten Deserteurs
niemand im ausmarch angehalten werden.

8.
Alle Generalitat, Stabs Officiers und Volontairs Bagage, wie
auch der Unter-Officiers und Gemeinen ihre, passiret auf die Arth,
wie bereits Articulo Imo beliebet worden, laut einer darüber einzu-
lieffern den Specification, frey nach Schweden, und wird keineswe-
ges angetastet noch geplündert, auch sollen zu solchen Ende die be-
nöthigte Passeports gegeben werden. Im Fall auch einige Schwes-
dische Officiers ihre Bagage anderwärts hin als nach Schweden sol-
ten transportiren lassen wollen, werden Ihnen gleichfals Passeports
dazu concediret, wann vorhero eine Specification, worin solche be-
stehen, abgegeben worden.

9.
Der ausmarch geschiehet Brigaden weise und auf die Arth, wie
solches

solches Articulo Imo Specificiret, und sollen auch Commissarien verordnet werden, welche diese Troupen führen, und wegen deren Unterhalt Sorge tragen werden, jedoch alles auf Schwedische Unkosten/wie solches im Cartel regliret und §. 520. erwehnet.

10.

Mit dem March der Schwedischen Troupen wird es so gehalten, daß selbige 3 Tage marchiren, und allezeit den 4ten einen Rasttag haben. Soltten aber auf dem Marche einige krank werden, wird man selbigen mit einigen Wagens, gegen Bezahlung, assistiren.

11.

Die bey denen Schwedischen Troupen verhandene Kranken bleiben nicht in der Bestung Tönningen, sondern es sollen selbige ins gesambt in dem Eyderstädtischen, bis zu ihrer Genesung verleget werden, doch sollt man von sothanen Kranken zum voraus eine richtige Specification aushändigen, und können selbige alsdann, wann sie restituiret, nach ihre Regimentern geführet, oder immediare nacher Schweden transportiret werden. Die Medicamenta werden Schwedischer Seitenourniret; Auch wird ihnen vergönnt, nöthige Officiers, Prediger und Feldschers dabey zulassen.

12.

Die Montirung und Kleidungs-Sorten, so allbereits in Lübeck und Hamburg für die Königl. Schwedische Troupen verfertigt liegen, und bezahlet sind, können auf Schwedische Unkosten sicher nacher Schweden gebracht werden, und wird man ab Seiten Ihr. Königl. Majestät zu Dännemarck solcherwegen die benöthigte Pässe ausgeben.

13.

Alle gefangene Schwedische Ober- und Unter-Officiers und Civil-Bedinte, die noch etwann unter dem Cartel beruhn, und in Hollstein und Dännemarck sitzen oder auff Parole in Hamburg oder anderwärts sich befinden, sollen wann sie nach dem Cartel ausgewechselt oder sich rantoniret, auch sonst dem Cartel genung gethan haben, frey nach ihren Regimentern und Posten, wo sie hingehören, passiren.

14.

Die

14.

Die Schwedischen Officiers, so etwa Krankheit oder ihrer Blessures halber, in Lübeck, Hamburg und Wismar zurück geblieben, und nicht mit in dem Eyderstädtischen gewesen, wollen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarc, wann verhero von selbigen eine Specification eingesandt, mit Pässen versehen lassen, damit selbige nach Schweden und nirgends anders wohin transportiret werden können.

15.

Auch die in Stralsund, Wismar, Lübeck und Hamburg zurück gebliebene, denen Schwedischen Ober- und Unter-Officiers, wie auch Civil-Bedienten zugehörige Bagage und Sachen, wollen Ihr. Königl. Majest. die benöthigte Pässe, daß selbige ebenfalls, jedoch bloß nach Schweden abgeführt werden können, ertheilen, jedoch daß vorhero davon eine richtige Specification eingeliefert werde.

16.

Zu mehrerer Sicherheit des Transports der Schwedischen Troupen nach Schweden/wird eine Convoy von 2. bis 3. Fregatten, welche dazu als eine Escorte dienen können, accordiret, und sollen die benötigte Passports von Seiten Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarc hierzu ausgegeben werden. Der Transport vorbesagter Troupen geschiehet nach Carlserona, Carlshafen, Simbrishafen und Ydstedt: Imfall nun einige Schwedische Schiffe wehrenden Transport durch Sturm verschlagen, und auf Dänische Küsten geworffen werden möchten, sollen selbige als dann von Dänischer Seiten aufs neue nicht wieder angehalten werden.

17.

Sonsten wird von Königlicher Dänischer Seiten ein Medicus und Feldscherer nacher Tönningen gesandt, um wegen der allda seyhenden Krankheit information zu nehmen, imgleichen Commissarii von denen dreyen hohen Nordischen Allürten dahin verschicket, umb wegen der Pferde und andern Sachen die Information und Designation zu nehmen.

18.

Weiter machet man sich von Königl. Schwedischer Seiten anheischig,

heischig, die in den Schwedischen Teutschen Provinzien und Bestan-
gen sich annoch von den drey hohen Nordischen Alliirten befindl. Ge-
fangene, bevor der Transport geschehen, loszulassen und auf Abschlag
der nach dem Cartel zuzahlenden Rantzion in Freyheit zusetzen. Wie
dann auch der Königl. Schwedisch. Senateur und Feld-Marschall Hr.
Graf von Steenbock promittiret, dahin nach aller Möglichkeit sich zu
bearbeiten, daß mit denen hochgedachter hoher Nordischen Alliirten
in Schweden seyenden Gefangenen ein gleiches geschehe.

19.

Endlich haben Ihr. Königl. Maj. von Dännemarc pro ultimo al-
tergnädigst concediret, daß sie die Stadt Tönningen (nachdem die völlige
Schwedische Armee daraus gegangen) dieses Jahr nicht bombardiren wol-
len, und können deshalb die von Dänischer Seiten gemachten Tren-
chéen und Batterien von denen Schwedischen Trouppen bey ihrem Aus-
Marche rasiret und geschlichtet werden.

20.

Stehet es denen Schwedischen Trouppen frey, die Guarantie dieser
Ihnen zugestandenen Capitulation bey andern Puissances zu suchen; je-
doch soll solches den Aus-March der Schwedischen Trouppen aus Tönning-
en keines wegen tardiren, sondern es muß derselbe innerhalb der gesetzten
Zeit von acht Tagen völlig geschehen.

21.

Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarc, Norwegen, ic. versprechen obis-
ges alles genau und exactement in allen Puneten wörtlichen Einhalts zu
beobachten, und so viel an Ihr ist, nicht zu verstaten, daß denselben von je-
mand zu wider gehandelt werde, gestalt dann selbige sich dazu bey Ihrem
Königl. Wort und Parole verbinden; auch soll/ weiln dero hohe Alliirten
hierein ebenfalls consentiret, der Consens der Chefs dero Alliirten Arméen
communiciret werden.

22.

Von diesen Capitulations-Puncten sind zwey gleichlautende Exem-
plaria verfertiget, und zu vollkommener Versicherung, daß solches de bona
fide und unverbrüchlich in allen Puneten und Clauseln gehalten werden
solle,

solle, von beyderseits Commissarien unterschrieben und versiegelt, auch gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und geschlossen zu Denswerth den 16. May 1713.

Königl. Dänischer Seite unterschrieben:

F. J. von Devvitz,
(L.S.)

C.G. von Mosting,
(L.S.)

H.C. von Platen,
(L.S.)

F. C. von Cicignon,
(L.S.)

A. A. von der Luhe.
(L.S.)

S. Junge.

Königl. Schwedischer Seite unterschrieben:

G. Reinhold Pattkull,
(L.S.)

Carl Graf von Mellin,
(L.S.)

J. C. Strömfelt.
(L.S.)

J.C. von Schvvanlodz.
(L.S.)

Salomon Hahn.

Alles dieses, was gestrigen dato den 16. May 1713. zwischen Ebro Königl. Maj. von Dännemark, Norwegen etc. und denen von Schwedischer Seite ausbenannten Commissariis, betreffend den Aus-March der Königl. Schwedischen Troupen aus Tönningen, mit Consentement Ebro Durchl. des Fürsten von Menzikof und Ebro Excell. des Hrn. Grafen von Flemmings accordiret, und durch die Unterschrift derer drey Chefs der hohen Allirten Armeen, als hochgedachter Fürstl. Durchl. des Prinzen Menzikofs, Ebro Durchl. des Herzogs von Württemberg, und besagten Hrn. Feld-Marschalls Grafen von Flemmings Excell. approbiret worden; Confirmir und approbire ich, vor mich und im Namen der ganzen Königl. Generalität Obristen und Chefs der Regimenter, und verspreche in allen Stücken sothanen Accords völlig nachzukönnen, zu mehrer Sicherheit dessen, habe ich solches vor mich und im Namen obbesagter Schwedischer Generalität, Obristē und Chefs eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Insiegel bekräftiget.

Tönningen den 17. May 1713.

(L.S.)

M. Steenbock.





№ 1277 8.

ULB Halle
005 002 230

3



sb.

W. T. S. a

710





CAPITULA
PUNC

So wegen Evacu

Der

Bestu

Sönni

Und Ergebung der darinnen
des Königl. Schwed. Senateurn

Herrn Br

von Stenb

Sich befindlichen Schwedische
denen/von S. hro Königl. Majest
Norwegen/ ic. einer/ und gedachten
hoch andererseits darzu verordneten und u
verabredet und geschlossen, auch erme
schen Troupen accordir
d. d. den 16. und 17. May 1713. zu Olde

Hamburg bey Heinrich Heu

Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

